

TE OGH 1986/3/13 130s34/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. März 1986 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schneider, Dr. Brustbauer, Dr. Kuch und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Jagschitz als Schriftführerin in der Strafsache gegen Janetta F*** wegen des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 3 StGB. über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengerichts vom 29. Oktober 1985, GZ. 3 b Vr 10701/85-20, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

Janetta F*** wurde des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 3, letzter Fall, StGB. (i.d.FBGBI. 1982/205) schuldig erkannt. Sie hat im Mai und Juni 1985 in Wien Geldbeträge in der Gesamthöhe von 29.514 S, die ihr Gatte durch Amtsmißbrauch (§ 302 Abs. 1 StGB.) erlangt hatte, an sich gebracht. Die Angeklagte macht Urteilsnichtigkeit aus § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a und 10 StPO. geltend.

Rechtliche Beurteilung

Entgegen einer prozeßordnungsgemäß ausgeführten Rechtsrüge geht die Beschwerdeführerin jedoch nicht von den Urteilsfeststellungen aus, sondern von ihrer Verantwortung und jenen, keineswegs ungewürdig gebliebenen, Beweisergebnissen, welche diese zu stützen scheinen:

So wurde die Verantwortung der Angeklagten, daß sie der Meinung gewesen sei, der überwiesene Geldbetrag stehe ihr als Arbeitslosenunterstützung zu, ausdrücklich als Schutzbehauptung gewertet (S. 163). Die Angaben der Zeugin Dr. B*** waren, wie allein schon die Versicherungszeiten zeigen (S. 145), nicht fallbezogen (S. 151). Sprachliche Schwierigkeiten der Angeklagten erkannte der Schöffensenat keine (S. 164) und die als Amtsmißbrauch zu wertenden Manipulationen des Ehegatten der Angeklagten wurden umfänglich und detailliert im angefochtenen Urteil beschrieben (S. 161). Auch das Wissen der Angeklagten darum ist im Urteil festgestellt und daß sie spätetens im Zeitpunkt der Erlangung des Geldbetrags um die Vortat des Gatten wußte (S. 161). Dabei blieben weder die finanzielle Situation der Angeklagten (S. 166) unerörtert, noch die Möglichkeit einer gewissen persönlichen Entfremdung der Angeklagten zu ihrem Ehegatten (S. 165).

Die sowohl in der Beschwerde als auch im Urteil erwähnte Polizeibefragung durch die "tägliche Funkwagenstreife", welche vordergründig für die Verantwortung der Angeklagten sprechen würde, wurde in den Urteilsgründen umfassend, jedoch als nicht beweismachend gewertet (S. 167 f.).

Darauf ist die Beschwerde (Z. 9 lit. a) zu verweisen, welche einen Tatvorsatz der Angeklagten unter Erwähnung der vorgenannten Umstände negiert. Gleiches gilt für die weiteren Beschwerdeaufführungen (Z. 10): Denn im Urteil ist auch ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagte nicht nur um das konkrete Vorgehen ihres Gatten (§ 302 Abs. 1 StGB.) wußte, sondern auch um die Höhe der davon betroffenen Geldbeträge (von weit über 5.000 S), an denen sie zur Gänze partizipierte (S. 161 f.). Es sind dies die qualifikationsbegründenden Umstände (§ 164 Abs. 2 und 3, letzter Fall, StGB.). Die Kenntnis der rechtlichen Zuordnung ist hingegen von der Angeklagten zutreffend nicht verlangt worden (Leukauf-Steininger 2 RN. 30 zu § 164 StGB.).

Damit bringt die Beschwerde keinen Nichtigkeitsgrund zur gesetzmäßigen Darstellung, weshalb sie gemäß § 285 d Abs. 1 Z. 1 StPO. in Verbindung mit § 285 a Z. 2 StPO. schon in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen war.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten mangels einer die ausnahmsweise Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs für die Erledigung der Berufung (§ 296 StPO.) begründenden Sachentscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde dem zuständigen Oberlandesgericht zugemittelt (RZ. 1970 S. 17 f., 1973 S. 70, JBl. 1985 S. 565 u.v.a.).

Anmerkung

E07850

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0130OS00034.86.0313.000

Dokumentnummer

JJT_19860313_OGH0002_0130OS00034_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at